

An die

Familienangehörigen des

Herrn

Wieland Wohlfahrt

3. Markt, Královitz 71/13

Wien, den 27. Oktober 1939.

Ueber Weisung der Behörde gelangen ~~nunmehr~~ die Familienangehörigen derjenigen Männer, welche mit den Transporten am 20. und 26. Oktober 1939 nach Polen abgingen, zur Umsiedlung und werden Sie mit dem voraussichtlich **D i e n s t a g**, den 31. Oktober 1939 abgehenden Transport abzureisen haben.

Die näheren Bestimmungen über den Transport sind in dem angeschlossenen Merkblatt angegeben, und sind genau zu beachten.

In Betracht kommen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die das 15. Lebensjahr überschritten haben.

Sie werden ersucht,

am

28. 10. 1939

im ehemaligen Tempelraum 1., Seitenstettengasse 4 zu erscheinen oder einen der in Betracht kommenden informierten Familienangehörigen zu entsenden.

Mitzubringen sind:

1. Für jede der für diesen Transport in Frage kommende Person einen der beiliegenden, in allen Rubriken genau und wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen. Sollten die beigelegten Fragebogen nicht ausreichen, sind solche Formulare vorher im Kultusgemeinde-Gebäude zu beziehen;
2. zwei Passbilder jedes in Betracht kommenden Familienmitgliedes.

Wir sind bemüssigt, darauf aufmerksam zu machen, dass Sie verpflichtet sind, dieser von der Behörde angeordneten Vorladung unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls Sie sich alle daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Die Israel. Kultusgemeinde Wien, die diese Aktion durchzuführen hat, wird selbstverständlich nach Kräften bemüht sein, die damit unvermeidlich verbundenen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu erleichtern. Es liegt im eigensten Interesse eines jeden Einzelnen, die Kultusgemeinde in der Erfüllung ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen.

Israel. Kultusgemeinde Wien.

THE HOLOCAUST LIBRARY
AND RESEARCH CENTER
601 - 14th AVENUE
SAN FRANCISCO, CA 94118
(415) 751-6983

CL
0214

Merkblatt

für die Umsiedlungsaktion der in Wien wohnenden Juden in polnisches Gebiet.

Es wird die Beachtung folgender Richtlinien dringend empfohlen:

1. Jedem Transportteilnehmer ist die Mitnahme von Reisegepäck bis zum Höchstgewicht von 50 kg gestattet. Bei der Auswahl des Gepäcks muss darauf Rücksicht genommen werden, dass es nur im Waggon selbst oberhalb des Sitzplatzes untergebracht werden kann. Das Gepäck darf nicht zu umfangreich sein, doch kann nach Massgabe des vorhandenen Raumes im separat mitgehenden Gepäckswagen eine Anzahl von Koffern oder grösseren Gepäckstücken untergebracht werden. Alle Gepäckstücke müssen in Oelfarbe oder auf gut fixierten Adresszettel den Namen des Teilnehmers tragen.

2. Zum Berufe erforderliche Werkzeuge und Maschinen können, wenn sie nicht allzugrossen Umfang haben, nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Raumes im mitgeführten Gepäckswagen mitgenommen werden.

3. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit folgende Gegenstände mitzunehmen:

| | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 2 warme Anzüge od. Kleider | 1 Spiritus-od. Petroleumkocher |
| 1 Wintermantel | Metzgeschale und Trinkbecher |
| 1 Regenmantel | Essbesteck |
| 2 Paar hohe Schuhe | Taschermesser u. Schere |
| 2 Garnituren warme Wäsche | Wasch-u. Rasierzeug |
| Shawl | Taschenlampen u. Reservebatterie |
| Ohrschützer | Kerzen u. Feuerzeug |
| Kappe und Hut | Nähzeug |
| Handschuhe, wennögl. Faustlinge | Hirschkalb |
| Taschentücher | Rucksack |
| Handtöcher | Feldflasche (Thermosflasche) |
| Fussclappen | |
| Arbeitsanzug | |

Reiseproviant und Verpflegung nach Möglichkeit (unverderbliche Lebensmittel).

4. Jeder Reiseteilnehmer darf einen Geldbetrag bis höchstens 400 RM (dreihundert) mitnehmen.

5. Eine Ausschaltung aus dem behördlicherseits angeordneten Transport ist nur möglich, wenn

a) die betreffende Person unmittelbar vor einer Ausreise in ein anderes Einwanderungsland steht; beabsichtigt die Person, von diesem Ausschaltungsgrund Gebrauch zu machen, so muss sie durch Vorlage entsprechender Dokumente zweifelsfrei nachweisen, dass ihre Angaben hinsichtlich der Einreise vollkommen den Tatsachen entsprechen. Die blosse Aussicht auf eine später erfolgende Einreise genügt nicht. Es muss vielmehr der Zeitpunkt der Einreise schon ungefähr angegeben werden können.

b) ein weiterer Befreiungsgrund von der Teilnahme an Transport liegt dann vor, wenn die betreffende Person transportunfähig ist. Diese Tatsache muss durch ein ärztliches Zeugnis festgestellt werden.

c) bis auf weiteres sind Invalide von der Einteilung in die Transporte ausgenommen, es muss jedoch die Invalidität in zweifelsfreier Weise festgestellt werden.

d) Personen, welche die vermögensrechtliche Ordnung ihrer Angelegenheiten noch nicht endgültig durchgeführt haben, können nicht an Transport teilnehmen.

6. Die Lebensmittelkarten, die bis zum Tage der Abreise und für die Anschaffung des Reiseproviantes verwendet werden können, sind zusammen mit den Bezugscheinen zur Gänze und zwar dem Waggonleitenden vorbestiegen des Zuges abzugeben.

7. Die polizeiliche Abmeldung ist von dem Angehörigen oder von einem Bevollmächtigten am Tage der Abreise durchzuführen.